

HYPO DIGITAL BANKING

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN

November 2018

ALLGEMEINER TEIL

I. GRUNDREGELN FÜR DIE NUTZUNG VON ELEKTRONISCHEN DIENSTEN

A. GELTUNGSBEREICH UND ABKÜRZUNGEN

Z 1. (1) Für diese Ergänzenden Bedingungen gelten die folgenden Abkürzungen:

AGB	die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hypo Vorarlberg
Auftrag	ist ein Serviceauftrag oder ein Überweisungsauftrag
Berechtigung	eine mittels Teilnahmevereinbarung definierte Befugnis zur Nutzung elektronischer Dienste durch einen Verfüger
cardTAN	durch Verwendung einer Karte und eines Lesegerätes generierte TAN
EB	diese Ergänzenden Bedingungen
EBICS	Internetkommunikationsstandard für Datenfernübertragung zwischen Kunde und Bank (Leistungsspezifikation abrufbar unter www.ebics.de)
Eigenübertrag	ein Überweisungsauftrag zwischen Konten und auf Sparbücher, für die ein Verfüger verfügungs- oder zeichnungsberechtigt ist
Elektronische Dienste	sind Produkte, welche die Hypo Vorarlberg den Verfügern zur Erledigung ihrer Bankgeschäfte über das Internet bereitstellt
Endgerät	eine Kombination aus Hardware, Betriebssystem und -version, Internetbrowser bzw. Anwendung sowie ggf. des Internet- bzw. Mobilfunkproviders, welche der Verfüger beim Zugriff auf elektronische Dienste jeweils nutzt
eps Überweisung	e-payment-Standard Überweisung
Gerätebindung	eindeutige Verknüpfung eines Endgerätes zur Nutzung mit einem elektronischen Dienst
Kunde	Konto- oder Depot(mit)inhaber
Hypo Vorarlberg	Hypo Vorarlberg Bank AG
Login	die Authentifizierung gegenüber einem elektronischen Dienst mit den dafür notwendigen Zugangsmerkmalen
mTAN	mobile TAN
Serviceauftrag	ist ein der Hypo Vorarlberg mit Hilfe eines elektronischen Dienstes übermittelter Auftrag, der kein Überweisungsauftrag ist
TAN	Transaktionsnummer
tTAN	Tresor TAN
Überweisungsauftrag	ist ein der Hypo Vorarlberg mit Hilfe eines elektronischen Dienstes übermittelter Auftrag eines Verfügers, zulasten eines Kontos einen Geldbetrag zu überweisen
Verfüger	Kunde oder Zeichnungsberechtigter nach Maßgabe von Z 15 der EB
ZaDiG	Zahlungsdienstegesetz

(2) Die EB gelten für das Rechtsverhältnis zwischen der Hypo Vorarlberg und dem Kunden sowie für die Befugnisse von Verfügern. Sie ergänzen die AGB in der dem Kunden übermittelten Fassung und enthalten besondere Regelungen betreffend die vom Kunden gewählten elektronischen Dienste. Kunden wählen den elektronischen Dienst mittels Teilnahmevereinbarung aus.

(3) Die EB gelten im Bereich der elektronischen Dienste vorrangig gegenüber den AGB.

B. ÄNDERUNGEN

Z 2. Bei Änderungen der EB gilt Z 2 der AGB entsprechend (Erklärungsfiktion). Gegenüber Verbrauchern können Änderungen nicht nach Maßgabe von Z 2 der AGB (Erklärungsfiktion) vereinbart werden, wenn diese Änderungen wesentlich und für den Verbraucher so nachteilig sind, dass der Verbraucher völlig unverhältnismäßig belastet wird (zB exorbitante Vertragsstrafen bei fahrlässigem Umgang mit Zugangsmerkmalen).

C. ERKLÄRUNGEN

Z 3. Bei Nutzung elektronischer Dienste gelten für die Übermittlung von Erklärungen durch die Hypo Vorarlberg sowie deren Zugang die gesetzlichen Bestimmungen.

D. TOD EINES VERFÜGERS

Z 4. (1) Berechtigungen zur Nutzung elektronischer Dienste von Verfügern, die nicht Kunden sind, erlöschen sobald die Hypo Vorarlberg Kenntnis vom Ableben eines Kunden erlangt hat. Bei Geschäftskonten gilt Z 6 Abs 2 der AGB für die weitere Nutzung elektronischer Dienste entsprechend.

(2) Erlangt die Hypo Vorarlberg Kenntnis vom Tod eines Verfügers, der nicht Kunde ist, wird die Berechtigung unverzüglich gelöscht.

E. HAFTUNG

Z 5. (1) Die Haftungsfolgen für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge bestimmen sich nach dem Gesetz (§§ 44 und 48 ZaDiG). Kunden, die nicht Verbraucher (§ 3 Z 11 ZaDiG) sind, haften bei leicht fahrlässiger Verletzung der Pflichten und Bedingungen nach § 44 Abs 2 Z 1 - Z 2 ZaDiG entgegen § 44 Abs 2 ZaDiG unbeschränkt.

(2) Die Haftungsfolgen bei fehlerhafter oder nicht erfolgter Ausführung von Zahlungsaufträgen bestimmen sich nach dem Gesetz (§§ 46 und 48 ZaDiG). Bei Kunden, die nicht Verbraucher (§ 3 Z 11 ZaDiG) sind, gilt Abs 4 auch für Haftungsfolgen bei fehlerhafter oder nicht erfolgter Ausführung von Zahlungsaufträgen.

(3) Die Hypo Vorarlberg haftet nicht für Schäden, die dem Kunden aufgrund einer Verletzung von ihm treffenden Sorgfaltspflichten (Z 8 der EB) entstehen. Dieser Absatz gilt nicht für Sachverhalte, die von Abs 1 oder Abs 2 erfasst sind.

(4) Die Hypo Vorarlberg haftet gegenüber Unternehmern nicht für Sachschäden, die fahrlässig nicht jedoch grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Dieser Absatz gilt nicht für Sachverhalte, die von Abs 1 oder Abs 2 erfasst sind.

(5) Bei Schäden, die aufgrund ungewöhnlicher oder unvorhersehbarer Ereignisse (zB Stromausfälle, Naturkatastrophen) trotz Datenverschlüsselung und Einhaltung banküblicher Sicherheitsvorkehrungen eintreten, besteht keine Haftung der Hypo Vorarlberg.

F. SPERRE

Z 6. (1) Ein Verfüger kann die unverzügliche Sperre seiner eigenen Verfügungs- oder seiner Zeichnungsberechtigung, ein Kunde überdies die Sperre der Berechtigungen anderer Verfüger für die elektronischen Dienste veranlassen:

- während der Öffnungszeiten der Hypo Vorarlberg i) persönlich in jeder Filiale, ii) postalisch zuhnden des Kundenbetreuers, iii) telefonisch oder iv) per E-Mail (die Öffnungszeiten der Hypo Vorarlberg und die Kontaktdaten sind auf der Internetseite www.hypovbg.at abrufbar) oder

- in den Einstellungen des jeweiligen elektronischen Dienstes, sofern dieser eine solche Funktion vorsieht.

(2) Durch eine Transaktionssperre kann ein Verfüger in den Einstellungen des elektronischen Dienstes die Erlaubnis zur Durchführung von neuen Überweisungsaufträgen dauerhaft oder zeitlich begrenzt entziehen.

(3) Die von einem Verfüger veranlasste Sperre kann nur von der Hypo Vorarlberg nach persönlicher oder schriftlicher Mitteilung des Kunden aufgehoben werden.

(4) Die Hypo Vorarlberg kann Berechtigungen für die Nutzung von elektronischen Diensten nach Maßgabe von Z 15 Abs 2 der AGB sperren. Die Hypo Vorarlberg wird den Kunden möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre davon unterrichten. Diese Unterrichtung kann unterbleiben, wenn sie objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verletzen würde.

G. MITWIRKUNGSOBLIEGENHEIT UND HAFTUNG DES KUNDEN

1. Informationspflichten

Z 7. Verfüger haben der Hypo Vorarlberg bei der Nutzung von mTAN (Z 14 Abs 2 der EB) Änderungen der verwendeten Mobiltelefonnummer unverzüglich bekannt zu geben. Die Übermittlung einer neuen für mTAN genutzten Mobiltelefonnummer kann persönlich oder – sofern der Verfüger die dafür notwendige TAN empfangen kann – online, veranlasst werden. Im Übrigen bleibt Z 11 der AGB unberührt.

2. Sorgfaltspflichten

Z 8. Allen Verfügern obliegt bei der Nutzung der elektronischen Dienste die Einhaltung einer dem Risiko der Nutzung angemessenen Sorgfalt. Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten können, soweit diese fahrlässig begangen werden, zu einer Haftung des Verfügers führen bzw. nach Maßgabe von Z 5 Abs 3 der EB die Hypo Vorarlberg von der Haftung gegenüber dem Kunden befreien. Als fahrlässig gilt insbesondere

- die Nutzung der elektronischen Dienste über eine Internetverbindung ohne angemessene Sicherheitseinrichtungen (zB offene Netzwerke; Internetcafé; Endgeräte ohne handelsübliche Sicherheitseinrichtungen wie Anti-Viren-Software);

- die Nutzung der elektronischen Dienste unter bekanntermaßen gefährdeten Umständen (zB über von Trojanern oder Viren befallene Endgeräte);
- der fahrlässige Umgang mit Zugangsmerkmalen (zB Weiterleitung, insbesondere aufgrund von als solche erkennbare Phishing-E-Mails; Browser-Speicherung von Zugangsmerkmalen; Aufbewahrung am Arbeitsplatz oder Gemeinschaftslaufwerk);
- die Unterlassung der Verständigung vom Verlust von Zugangsmerkmalen und damit verbundener Geräte bei bekannter Gefahr missbräuchlicher Verwendung (zB Diebstahl des Mobiltelefons);
- bei der Nutzung von Smartphones und Tablets für elektronische Dienste die Installation von Apps aus anderen als die für die Plattform offiziell vorgesehenen Quellen (AppStores) sowie das Umgehen von Sicherheitsfunktionen des Herstellers (zB durch „JailBreak“ bzw. „rooten“);
- die Unterlassung des ordentlichen Logouts;
- ein Verstoß gegen die Pflichten von Z 19a Abs 4 und 5 der EB;
- die Unterlassung der Verständigung der Hypo Vorarlberg vom Tod eines Verfügers.

H. ERFÜLLUNGSORT; RECHTSWAHL; GERICHTSSTAND

Z 9. Z 20 und Z 21 der AGB gelten für die Erbringung der elektronischen Dienste entsprechend. Bei unternehmensbezogenen Geschäften ist der Erfüllungsort für die Erbringung von Leistungen Bregenz.

I. Beendigung

1. Beendigung durch den Verfüger

Z 10. (1) Verfüger können ihre Berechtigung jederzeit kündigen. Konto-/Depotinhaber können auch sonstige Berechtigungen jederzeit kündigen. Kündigt ein Konto-/Depotinhaber die eigene Berechtigung, so enden alle Berechtigungen für das entsprechende Konto/Depot.

(2) Bei einem Gemeinschaftsprodukt bleibt die Berechtigung der übrigen Verfüger von einer Kündigung durch einen einzelnen Konto-/ Depotinhaber unberührt.

2. Beendigung durch die Hypo Vorarlberg

Z 11. (1) Die Hypo Vorarlberg kann Berechtigungen ohne Angabe von Gründen nur unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich gegenüber dem Kunden kündigen.

(2) Die Hypo Vorarlberg kann Berechtigungen aus wichtigem Grund jederzeit kündigen und widerrufen. Als wichtiger Grund gilt neben den in Z 24 Abs 2 der AGB angeführten Gründen, der Verstoß eines Verfügers gegen

- Rechtsvorschriften über Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung, oder
- Mitwirkungsverpflichtungen im Rahmen des internationalen Datenaustausches von abgabenrelevanten Informationen.

II. INBETRIEBNAHME UND ZEICHNUNG

A. TEILNAHMEVEREINBARUNG

Z 12. (1) Voraussetzung für die Nutzung eines elektronischen Dienstes ist der Abschluss einer Teilnahmevereinbarung zwischen dem Kunden und der Hypo Vorarlberg. Berechtigungen müssen auf der Teilnahmevereinbarung eingetragen werden.

(2) Bei Gemeinschaftskonten/-depots ist die Teilnahmevereinbarung zwischen allen Kunden und der Hypo Vorarlberg abzuschließen.

(3) Zeichnungsberechtigte nach Z 32 der AGB können elektronische Dienste nutzen, wenn sie vom Kunden auf der Teilnahmevereinbarung eingetragen werden und die Teilnahmevereinbarung mitunterzeichnen.

B. Registrierung

Z 13. Die Zugangsmerkmale zu einem elektronischen Dienst werden an jeden Verfüger nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung übermittelt. Die Übermittlung erfolgt persönlich in der Filiale oder – auf ausdrücklichen Wunsch des Verfügers – postalisch. Für einzelne elektronische Dienste oder Zeichnungsverfahren kann bei der erstmaligen Nutzung eine einmalige Initialisierung mit Hilfe eines weiteren Zugangsmerkmals notwendig sein.

C. ZEICHNUNGSVERFAHREN

Z 14. (1) Verfüger können mittels TAN oder digitaler Signatur Aufträge zeichnen. Die für einen bestimmten elektronischen Dienst nutzbaren Zeichnungsverfahren können von technischen Voraussetzungen des vom Verfüger genutzten Endgeräts abhängen, die nicht im Einflussbereich der Hypo Vorarlberg liegen. Aufgrund des technischen Fortschritts können sich solche technischen Voraussetzungen im Zeitverlauf ändern.

(2) Eine TAN kann nur für eine (Sammel-)Zeichnung verwendet werden. Die TAN wird auf elektronischem Weg übermittelt (i) per Kurzmitteilung („SMS“) an die Mobiltelefonnummer des Verfügers, die dieser in der Teilnahmevereinbarung angegeben hat, als mTAN, (ii) in einer von der Hypo Vorarlberg für bestimmte Endgeräte angebotenen App als iTAN oder (iii) durch Übermittlung auf den cardTAN-Generator als cardTAN. Mit einer TAN kann nur jener Auftrag gezeichnet werden, dem sie zugewiesen ist.

(3) Die Übermittlung an den cardTAN-Generator erfolgt nach Aktivierung des cardTAN-Generators mit Einstecken einer cardTAN-fähigen Karte und Eingabe der EB-PIN. Die Auftragsdaten werden vom Bildschirm des Endgerätes auf den cardTAN-Generator übermittelt. Mit Bestätigung des Auftrages am cardTAN-Generator wird die TAN generiert.

(4) Die Digitale Signatur ersetzt nach dem erstmaligen Einstieg die übermittelten Zugangsmerkmale. Weitere Einstiege und die Zeichnung erfolgen mittels digitaler Signatur. Die für die Signaturerstellung erforderlichen Merkmale (Signatur-PIN, Signaturkarte, etc) gelten als Zugangsmerkmale im Sinne von Z 8 der EB.

(5) Erfolgt bei kollektiver Zeichnungsbefugnis keine Gegenzeichnung innert zwanzig Werktagen, wird ein von lediglich einem Verfüger gezeichneter Auftrag aus Sicherheitsgründen gelöscht.

D. BERECHTIGUNGSARTEN

Z 15. (1) Der Umfang der Berechtigung bestimmt sich nach der Teilnahmevereinbarung, den EB, Z 32 der AGB und den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Neben Zeichnungsberechtigten (Z 32 der AGB) können Kunden auch Personen als E-Zeichner durch Eintragung in der Teilnahmevereinbarung zur Zeichnung nach Z 14 der EB bevollmächtigen. E-Zeichner sind außerhalb der elektronischen Dienste nicht zeichnungsberechtigt.

(3) Kunden können durch entsprechende Eintragung in der Teilnahmevereinbarung auch Ansichtsberechtigungen über Konten und Depots im Rahmen der elektronischen Dienste erteilen. Ansichtsberechtigte verfügen gegenüber der Hypo Vorarlberg über keine Zeichnungs- und Dispositionsrechte.

(4) Eine Berechtigung nach Z 15 Abs 2 der EB wird in der Teilnahmevereinbarung als Einzel- oder Kollektivzeichnungsberechtigung erteilt. Eine Kollektivzeichnungsberechtigung wird wiederum als kollektiv A-Berechtigung (Zeichnung gemeinsam mit einem kollektiv A- oder kollektiv B-berechtigten Verfüger) oder als kollektiv B-Berechtigung (Zeichnung gemeinsam mit einem kollektiv A-berechtigten Verfüger) erteilt.

E. GEMEINSCHAFTSPRODUKTE

Z 16. Bei Nutzung elektronischer Dienste in Verbindung mit einem Gemeinschaftskonto/-depot sind Z 12 Abs 2, Z 14 Abs 5 und Z 17 Abs 3 der EB maßgeblich. Z 35 der AGB gilt entsprechend.

III. AUFTRAG

Z 17. (1) Ein im Rahmen der elektronischen Dienste erteilter Überweisungsauftrag gilt nach vollständigem Einlangen der Überweisungsdaten laut Z 39 der AGB zuzüglich der TAN (Z 14 Abs 2 der EB) oder der digitalen Signatur (Z 14 Abs 4 der EB) als erteilt.

(2) Überweisungsaufträge können bei Einzelzeichnungsbefugnis auch im Wege einer eps-Überweisung erteilt werden. Die Angaben zum Zahlungsempfänger werden dabei direkt aus dem Internetshop in das Auftragsformular übernommen. Eine Überprüfung und allfällige Richtigstellung der Angaben hat durch den Verfüger zu erfolgen. Eps-Überweisungen sind nur im Haben möglich.

(3) Ein Eigenübertrag wird abweichend von Z 17 Abs 1 der EB auch ohne Zeichnungsverfahren gemäß Z 14 der EB durchgeführt.

Z. 18. (1) Für die Durchführungsvoraussetzungen, die Durchführung sowie die Gründe einer Nichtdurchführung eines Überweisungsauftrages nach Z 17 der EB ist Z 39 der AGB entsprechend anzuwenden. Für die Ausführungsfristen gilt Z 39a der AGB entsprechend. Die Entgegennahme eines Überweisungsauftrages gilt nicht als Durchführungsbestätigung.

(2) Können Überweisungsaufträge aus technischen Gründen nicht bearbeitet werden, wird die Hypo Vorarlberg den Verfüger darüber informieren.

(3) Ohne Angabe eines Ausführungsdatums erteilte Überweisungsaufträge gelten mit der Erteilung (Z 17 Abs 1 der EB) als eingegangen und können nicht widerrufen werden. Der Widerruf eines erteilten Terminauftrages ist bis 23:00 Uhr des Bankarbeitstages vor dem vereinbarten Durchführungstag unter Verwendung einer gültigen TAN oder der elektronischen Signatur möglich. Außerhalb der elektronischen Dienste (zB persönlich) kann ein Widerruf eines Terminauftrages während der Banköffnungszeiten am Bankarbeitstag vor dem vereinbarten Durchführungstag erklärt werden.

Z. 18a. (1) Im Rahmen der elektronischen Dienste können auch Serviceaufträge an die Hypo Vorarlberg erteilt werden (zB Änderungen von Kontaktdaten, Einrichtung eines Überweisungslimits, Bestellung einer Debitkarte, etc)

(2) Ein im Rahmen der elektronischen Dienste erteilter Serviceauftrag gilt nach Einlangen aller jeweils notwendigen Daten als erteilt. Für bestimmte Serviceaufträge kann die Zeichnung mit der TAN (Z 14 Abs 2 der EB) oder der digitalen Signatur (Z 14 Abs 4 der EB) notwendig sein, wobei die Hypo Vorarlberg bei jedem Serviceauftrag gesondert auf ein solches Zeichnungserfordernis hinweist.

IV. ENTGELTE

Z 19. Es gelten die Konditionen gemäß Konditionenblatt. Für die Änderung von Entgelten und Leistungen gelten die Z 43 - Z 47 der AGB entsprechend.

V. APP

Z 19a. (1) Die Hypo Vorarlberg kann für ausgewählte Endgeräte Apps zur Nutzung bestimmter elektronischer Dienste zur Verfügung stellen. Eine solche App muss vom Verfüger über den AppStore des jeweiligen Endgerätes separat installiert werden. Die im AppStore für die App hinterlegten Bestimmungen sind dabei zu beachten.

(2) Ob eine App für ein bestimmtes Endgerät verwendet werden kann, ist abhängig von verschiedenen Parametern, zB Gerätemodell und Betriebssystemversion. Die Hypo Vorarlberg kann angesichts der Vielzahl der im Markt befindlichen Endgeräte und den Veränderungen dieser Endgeräte aufgrund des technischen Fortschritts nicht sicherstellen, dass eine App überhaupt oder dauerhaft auf einem Endgerät funktioniert. Ebenfalls kann die Hypo Vorarlberg keine Unterstützung bei der Installation oder De-Installation der App auf einem speziellen Endgerät leisten.

(3) Apps der Hypo Vorarlberg können dem Verfüger einen vereinfachten Login ermöglichen, zB mit Hilfe einer shortPIN in Kombination mit einer Gerätebindung. Nach einem solchen vereinfachten Login stehen dem Verfüger unter Umständen nicht alle Funktionen eines elektronischen Dienstes zur Verfügung, zB nur lesenden Zugriff auf Daten. Vor der Nutzung sensibler Funktionen, wie der Zeichnung von Aufträgen, wird der elektronische Dienst den Verfüger zum vollständigen Login auffordern.

(4) Auf einigen Endgeräten kann der Verfüger zum Login auch biometrische Verfahren nutzen, zB seinen Fingerabdruck. Die Hypo Vorarlberg hat keinen Einfluss auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des biometrischen Verfahrens eines Endgerätes. Es obliegt jedem Verfüger, verantwortungsvoll mit der Einrichtung biometrischer Verfahren auf einem Endgerät umzugehen, etwa was die Speicherung biometrischer Daten weiterer Personen betrifft. (5) Eine Gerätebindung sollte der Verfüger nur für eigene Endgeräte durchführen.

(6) Wenn der Verfüger ein Endgerät, auf dem er eine App der Hypo Vorarlberg installiert oder eine Gerätebindung eingerichtet hat, dauerhaft weitergibt, insbesondere verkauft oder verschenkt, sollte der Verfüger die Gerätebindung lösen und alle Apps und Daten zu den elektronischen Diensten auf diesem Endgerät löschen, zB durch das Zurücksetzen des Endgeräts in den Werkszustand entsprechend den Angaben des Herstellers.

(7) Apps der Hypo Vorarlberg können Push-Nachrichten verwenden, wenn das Endgerät des Verfügers und der elektronische Dienst dies unterstützt und der Verfüger diese Funktion im elektronischen Dienst und in seinem Endgerät freigeschaltet hat. Da die Zustellung von Push-Nachrichten von zahlreichen Faktoren abhängt, die nicht im Einflussbereich der Hypo Vorarlberg liegen, sind Push-Nachrichten lediglich eine Ergänzung der Mitteilungen innerhalb der App und kein garantierter Kommunikationskanal der Hypo Vorarlberg.

HYPO INTERNET-BROKERAGE

A. Teilnahmevoraussetzung

Z 20. (1) Depotinhaber können mittels Teilnahme an Hypo Internet-Brokerage auf elektronischem Weg Aufträge zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren nach Z 63 der AGB erteilen (Handelsfunktion) sowie Informationen über den Depotstand, Wertpapierkurse und allfällige Vermögensverwaltungs-Reports abrufen (Ansichtsfunktion).

(2) Die Nutzung der Ansichtsfunktion und/oder der Handelsfunktion durch Verfüger wird mit dem Kunden in der Teilnahmevereinbarung vereinbart. Z 16 der EB gilt entsprechend.

(3) Angeschlossene Börsenplätze und deren Geschäftsbedingungen können über die Online-Hilfe abgerufen werden. Über Handelszeiten und Usancen der Börsenplätze müssen sich Verfüger selbständig informieren. Verfüger sind zur Einhaltung der Geschäftsbedingungen und Usancen der jeweiligen Börsenplätze verpflichtet.

B. Handelsfunktion

1. Wertpapieraufträge

Z 21. (1) Die Erteilung von Wertpapieraufträgen erfolgt durch Zeichnung nach Z 14 der EB.

(2) Die Bearbeitung eines Auftrages erfolgt in Abhängigkeit von den Börsenöffnungszeiten (bis zu 10 Minuten vor dem jeweiligen Börseschluss) taggleich. Technische Hindernisse im Zuge der Bearbeitung von Aufträgen können nur an Bankarbeitstagen zwischen 08.00 Uhr und 17.00 Uhr behoben werden.

(3) Aufträge müssen den Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen und der in der Teilnahmevereinbarung festgelegten Risikoklasse des Anlegers entsprechen. Bei Gemeinschaftsdepots ist die Risikoklasse des Depotinhabers mit der niedrigeren Risikoklasse für sämtliche Verfüger verbindlich.

(4) Als eine rechtsverbindliche Bestätigung über die Durchführung eines Auftrages wird die Abrechnung (Z 23 der EB) übermittelt. Übernahmebestätigungen weisen lediglich auf den Erhalt eines Auftrages durch die Hypo Vorarlberg hin.

(5) Wertpapierkurse werden als Neartime-Kurse dargestellt. Daher kann es zwischen Auftragserteilung und -durchführung zu Kursänderungen kommen.

2. Beratungsfreies Geschäft

Z 22. (1) Von der Hypo Vorarlberg im Rahmen von Hypo Internet-Brokerage verfügbar gemachte Informationen, insbesondere Kundeninformationsdokumente nach dem Wertpapieraufsichts- oder dem Investmentfondsgesetz, sind ihrer Natur nach nicht geeignet, eigenständige Entscheidungen zu ersetzen. Sie stellen keine Beratung oder Empfehlung dar.

(2) Hypo Internet-Brokerage sieht lediglich eingeschränkte Eingriffsmöglichkeiten der Hypo Vorarlberg bei der Nutzung der Handelsfunktion (Z 21 – Z 23 der EB) vor. Die Hypo Vorarlberg haftet daher nicht, wenn aufgrund der mit Hypo Internet-Brokerage verbundenen eingeschränkten Eingriffsmöglichkeit Schäden des Kunden von der Hypo Vorarlberg nicht erkannt und verhindert werden können.

3. Abrechnung

Z 23. Die Hypo Vorarlberg übermittelt dem Kunden unverzüglich nach Durchführung des Auftrages eine Abrechnung. Wird der Auftrag in Teilen ausgeführt (Z 63 Abs 4 der AGB), so werden die taggleichen Teilausführungen in einer Abrechnung zusammengefasst.

Leistungsschein Hypo Digital Banking der Hypo Vorarlberg Bank AG

Funktionen des Hypo Digital Banking Produkte

Funktion	Online Banking	HBP	Telebanking	HOB
Mehrbankenfähigkeit (MBS- bzw. EBICS-Standard)		X	X	X
Konto/Umsatzabfrage	X	X	X	X
SEPA-Zahlung	X	X	X	X
- Eilüberweisung	X	X	X	X
- Eigenübertrag	X	X	X	
Auslandsüberweisung	X	X	X	X
Empfänger-/Stammdatenverwaltung (Vorlagen)	X	X	X	X
Terminisierte Aufträge	X	X	X (28 Tage)	X
Zahlungsimport aus Buchhaltung	X	X	X	X
Export von Daten	X	X	X	X
Daueraufträge verwalten	X	X		X
Nachrichten an den Berater senden	X	X		

Nur mit Sondervereinbarung (Bitte unterzeichnen Sie diese in Ihrer Filiale/bei Ihrem Berater.)

SEPA Direct Debit B2B	X	X	X	X
SEPA Direct Debit Core	X	X	X	X
Retourdatenträger	X	X	X	X

Cut-Off Zeiten für den Zahlungsverkehr

Späteste Eingangszeitpunkte von Zahlungsaufträgen für die taggleiche Verarbeitung sind:

Auslandzahlungen: 11.00 Uhr

SEPA-Zahlungen 15.30 Uhr

Hypo Internet-Brokerage
Angeschlossene Börsenplätze

Börsenkürzel	Börse
XVIE	Wiener Börse
XETRA	Frankfurt
XBER XDUS XGAT XHAM XHAN XMUN XSTU XFRA	Deutsche Pakettbörsen
XNYS	NYSE New Your Stock Exchange
XNMS 1OTC 1UTC XASE	NASDAQ National Association of Securities Dealers Automated Quotations
XASE	AMEX American Stock and Options Exchange
XSWX	Schweiz
XTSE	Toronto
XBRU	Brüssel
XDUB	Dublin
XHEL	Helsinki
XLIS	Lissabon
XOSL	Oslo
XAMS	Amsterdam
XPAR	Paris
XSTO	Stockholm
XCSE	Kopenhagen
XMAD XMCE	Madrid
XMIL	Mailand
XLON	London

Servicestelle der Bank

Hypo Vorarlberg Bank AG
Hypo Kundenservice-Center
Hypo Passage 1
6900 Bregenz
T: +43(0) 50 414 - 1234
F: +43(0) 50 414 - 55 1234
M: e-banking@hypovbg.at